



shopanbieter.de

Das Portal für den Internethandel



whitepaper



Praxisratgeber für den Fall der Fälle

So verhalten Sie sich bei einer Abmahnung!



Inhaltsverzeichnis

I. Was ist eine „Abmahnung“?.....	3
II. So prüfen Sie eine Abmahnung!.....	4
Rechtsverstoß.....	4
Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs.....	4
Fristsetzung.....	4
Inhalt einer strafbewehrten Unterlassungserklärung.....	5
Wirkung der strafbewehrten Unterlassungserklärung.....	6
III. Das Gerichtsverfahren nach der Abmahnung.....	7
Verfahren der einstweiligen Verfügung.....	7
Die Schutzschrift.....	8
Das Abschlusschreiben.....	8
Das Klageverfahren.....	9
IV. So können Sie auf eine Abmahnung reagieren.....	9
(1) Die Abmahnung ist Ihrer Ansicht nach nicht berechtigt:.....	9
(2) Die Abmahnung ist Ihrer Ansicht nach berechtigt:.....	10
V. Damit es gar nicht erst soweit kommt: Häufige Gründe für Abmahnungen.....	11
Fehlerhafte Preisauszeichnung.....	11
Fehlende oder falsche Widerrufs- oder Rückgabebelehrung.....	12
Unzulässige AGB-Klauseln.....	13
Keine Verletzung fremder Urheber- und Markenrechte.....	13
VI. Urteile zum Thema	14
BGH zur Streitwerthöhe in Markenrechtsverfahren.....	14
Ersatz von Abmahnkosten trotz eigener Rechtsbeteiligung.....	14
Schadensersatz bei ungerechtfertigter Abmahnung.....	15
Streitfrage: Kostenerstattung bei ungerechtfertigter Abmahnung.....	15
Abgegebene Unterlassungserklärung ist wirksam.....	16
Abmahnung: unangemessene Anwaltsgebühren bei eigener Rechtsabteilung..	16
Die Autorin.....	17



Abmahnungen können Sie als Shopbetreiber immer dann treffen, wenn Verbraucherschutzverbände oder Konkurrenten meinen, Sie hätten einen Rechtsverstoß begangen. Basis von Abmahnungen können in der Praxis Verstöße gegen Wettbewerbsrecht, Markenrecht, Urheberrecht, Domainrecht oder auch die Verletzung der Impressumspflicht sein. Es gibt kaum einen Rechtsbereich im Internet, der die Gemüter so erhitzt, wie das Thema Abmahnung.

I. Was ist eine „Abmahnung“?

Im Grunde ist eine Abmahnung ein „Vertragsangebot“. Ihr Gegenüber behauptet, einen Anspruch auf Unterlassung gegen Sie haben und bietet Ihnen an, diesen Anspruch vertraglich zu regeln. Erst wenn Sie sich weigern, wird der Anspruchsteller im Normalfall gerichtliche Schritte gegen Sie einleiten.

Die Abmahnung ist also die außergerichtliche Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs. Sie werden aufgefordert, Ihre Bereitschaft zu erklären, den Rechtsverstoß für die Zukunft zu unterlassen. Nach der Rechtsprechung besteht bereits bei einem einmaligen Verstoß die sogenannte Wiederholungsgefahr, d.h. Ihr Gegner darf annehmen, dass Sie immer wieder in gleicher Weise gegen die Vorschriften verstoßen. Diese Wiederholungsgefahr kann außergerichtlich ausgeräumt werden, in dem Sie versprechen, sich zukünftig rechtskonform zu verhalten und für den Fall der Zuwiderhandlung eine spürbare Vertragsstrafe zu zahlen.

Rein rechtlich müsste Ihr Gegner Sie jedoch gar nicht erst abmahnen, sondern könnte theoretisch sofort gerichtliche Schritte einleiten. Die Abmahnung ist also keine formelle Voraussetzung für die Einleitung eines Gerichtsverfahrens. Beispielsweise regelt § 12 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), dass der Berechtigte dem Schuldner vor der Einleitung gerichtlicher Schritte Gelegenheit geben soll (!), vorab eine Unterlassungserklärung abzugeben. Es handelt sich nur eine Soll-Vorschrift und nicht um ein Muss.





Mahnt Ihr Gegner Sie allerdings vorab nicht ab, trägt er das Kostenrisiko im gerichtlichen Verfahren nach § 93 Zivilprozeßordnung (ZPO). Danach gilt: Hat der Beklagte durch sein Verhalten nicht zur Erhebung der Klage Veranlassung gegeben, fallen dem Kläger die Prozesskosten zur Last, wenn der Beklagte den Anspruch sofort anerkennt. Reicht der Kläger unmittelbar Klage ein und mahnt nicht vorab ab, erkennt der Beklagte den Unterlassungsanspruch im Prozess darauf hin sofort an, trägt der Kläger die Kosten. Der Beklagte hat dann nämlich keinen Anlass für die Klageerhebung gegeben. Er kann einwenden, dass er, wenn er außergerichtlich Gelegenheit gehabt hätte, sofort die Unterlassungserklärung abgegeben und den Rechtsverstoß eingestellt hätte.

II. So prüfen Sie eine Abmahnung!

Eine Abmahnung muss bestimmten Anforderungen genügen, damit sie berechtigt ist. So muss die Abmahnung aufgebaut sein:

Rechtsverstoß

Der erste Teil der Abmahnung muss sich auf den behaupteten Rechtsverstoß beziehen, d.h. Ihr Gegner muss konkret darlegen, welchen Rechtsverstoß Sie begangen haben sollen. Er muss also darstellen, von welchem Sachverhalt er ausgeht und was Sie rechtlich genau falsch gemacht haben.

Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs

Danach muss der Abmahner mitteilen, welchen Unterlassungsanspruch er gegen Sie durchsetzen will und diesen genau formulieren. Er muss Sie also deutlich zu einem ganz bestimmten Unterlassen auffordern.

Fristsetzung

Die Abmahnung muss eine Frist enthalten, innerhalb der Sie die Unterlassungserklärung abgeben sollen. Diese Fristen sind meist sehr kurz bemessen und laufen manchmal wenige Tage, manchmal 1-2 Wochen. Welche Fristen angemessen sind, hängt von den Umständen des Einzelfalles und der Eilbedürftigkeit der Sache ab.





Ist die Frist schon bei Erhalt der Abmahnung abgelaufen, wird dadurch die Abmahnung nicht unwirksam, sondern es wird nur eine angemessene Frist in Lauf gesetzt. In diesem Falle sollten Sie Ihrem Gegner sofort schriftlich mitteilen, dass Sie die Abmahnung erst jetzt erhalten haben und binnen 3 – 4 Tagen reagieren werden. Sonst besteht die Gefahr, dass die Gegenseite bereits die einstweilige Verfügung beantragt.

Inhalt einer strafbewehrten Unterlassungserklärung

Regelmäßig ist der Abmahnung eine vorformulierte, strafbewehrte Unterlassungserklärung beigelegt, die Sie unterzeichnen sollen. Diese enthält meist folgende Punkte:

- **Vertragsstrafeversprechen:** Sie verpflichten sich, eine bestimmte Handlung zukünftig zu unterlassen und versprechen, für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine bestimmte Vertragsstrafe zu zahlen. Die liegt im Normalfall über 5.000,00 EUR, da damit für den Fall, dass der Betrag von Ihrem Gegner eingeklagt werden muss, die Zuständigkeit eines Landgerichts und nicht eines Amtsgerichts gegeben ist. Durch das Vertragsstrafeversprechen wird die sogenannte Wiederholungsgefahr ausgeräumt, wenn die Vertragsstrafe eine angemessene Höhe hat und geeignet ist, den Störer von weiteren Rechtsverstößen abzuhalten. Beträge ab 5.000,00 EUR sind daher im Regelfall als angemessen anzusehen. Um sich nicht vorab zur Zahlung einer so hohen Vertragsstrafe für den Fall der Fälle zu verpflichten, kann man anstatt eines Betrages auch folgende Formulierung einsetzen:

“... verpflichtet sich für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine in das Ermessen des Gerichts gestellte Vertragsstrafe zu zahlen...”

- **Fortsetzungszusammenhang:** Sie werden aufgefordert, auf den sogenannte Fortsetzungszusammenhang zu verzichten. Davon ist jedoch abzuraten. Ihr Gegner will damit erreichen, dass jeder neue Verstoß in dieser Sache eine neue Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe auslöst und nicht als ein einmaliger Verstoß gilt. Ein Beispiel: Sie haben sich verpflichtet, Ihren Onlineshop nicht mehr zu betreiben, ohne die Kunden ordnungsgemäß über ihr





Widerrufsrecht zu belehren. Am 11.10.2005, 20.10.2005 und 23.10.2005 stellt Ihr Gegner fest, dass die Widerrufsbelehrung immer noch nicht vorhanden ist. Wenn Sie auf den Fortsetzungszusammenhang verzichten, müssen Sie drei Mal die Vertragsstrafe zahlen. Verzichten Sie dagegen nicht auf den Fortsetzungszusammenhang, kann man die fehlende Widerrufsbelehrung an mehreren Tagen als einen Verstoß ansehen, so dass die Vertragsstrafe nur einmal zu zahlen ist.

- **Schadenersatz:** Ist die Abmahnung berechtigt, müssen Sie den Schaden tragen, der dem anderen durch den Verstoß entstanden ist. Hierbei handelt es sich regelmäßig um die Kosten der Rechtsverfolgung, also die Anwaltskosten Ihres Gegners. Tatsächlich sind Sie verpflichtet, diese Kosten zu übernehmen, wenn die Abmahnung berechtigt ist. Für den wettbewerbsrechtlichen Bereich ist das in § 12 Abs. 1 Satz 2 UWG geregelt. Im übrigen leitet die Rechtsprechung die Kostentragungspflicht aus dem Grundsatz der Geschäftsführung ohne Auftrag nach §§ 677 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) her. Die Anwaltskosten berechnen sich nach dem sogenannten Gegenstandswert und müssen vom gegnerischen Rechtsanwalt je nach Art und Schwere des Rechtsverstoßes im üblichen Rahmen festgesetzt werden. Aus diesem Gegenstandswert erhält der Rechtsanwalt 1,3 Gebühren zuzüglich Post- und Telekommunikationspauschale und Mehrwertsteuer. Hier ein Anhaltspunkt: Bei einem Gegenstandswert von € 25.000,00 betragen die Anwaltskosten 1,3 Gebühr € 891,80 netto zuzüglich € 20,00 Auslagen und € 145,89 Mehrwertsteuer, also alles in allem € 1.057,69.

Wirkung der strafbewehrten Unterlassungserklärung

Wenn Sie die strafbewehrte Unterlassungserklärung unterschreiben, schließen Sie einen wirksamen Vertrag mit Ihrem Gegner, aus dem Sie nicht mehr so leicht herauskommen:

Vertrag ist Vertrag!

Es wird zwischen den Parteien ein Dauerschuldverhältnis begründet, dass Sie auf Dauer verpflichtet, sich an Ihr Versprechen zu halten und im Falle der Zuwiderhandlung die vereinbarte Vertragsstrafe zu zahlen. Sie können daher nur





bei einer Änderung der Rechtslage nachträglich die Abänderung des Vertrages verlangen oder bei Vorliegen eines Irrtums nach §§ 119 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) den Vertrag anfechten. Insbesondere Letzteres dürfte schwierig sein.

Der Vertrag ist daher auch wirksam und verbindlich, wenn Sie die Unterlassungserklärung nur unterschreiben, um einem teuren Streit aus dem Weg zu gehen, ein Rechtsverstoß Ihrer Meinung nach aber gar nicht vorliegt!

III. Das Gerichtsverfahren nach der Abmahnung

Wenn Sie auf eine Abmahnung nicht reagieren oder nicht so wie Ihr Gegner sich das vorstellt, wird er oftmals eine gerichtliche Entscheidung herbeiführen.

Verfahren der einstweiligen Verfügung

Da Klageverfahren in manchen Fällen zu lange dauern, bis eine Entscheidung vorliegt, sieht das Verfahrensrecht für Eilfälle den Erlass einer einstweiligen Verfügung nach §§ 935 ff. ZPO vor. Die Zuständigkeit für den Erlass einer einstweiligen Verfügung wird in Abmahnangelegenheiten regelmäßig bei den Landgerichten begründet sein. Amtsgerichte sind für Angelegenheiten mit Streitwerten bis 5.000,00 EUR zuständig, darüber sind die Landgerichte zuständig. An Landgerichten herrscht der sogenannte Anwaltszwang, d.h. Sie müssen sich anwaltlich vertreten lassen und können selbst keinerlei Prozesshandlungen vornehmen.

Da in Abmahnangelegenheiten der Streitwert immer weit über 5.000,00 EUR liegt, müssen Sie in jedem Falle einen Anwalt beauftragen. Zum Verfahren der einstweiligen Verfügung daher nur soviel:

In dringenden Fällen kann über den Erlass einer einstweiligen Verfügung ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, (§ 937 Abs. 2 ZPO). Gerade in Wettbewerbsverfahren Wird die Eilbedürftigkeit vermutet, so dass die einstweilige Verfügung meist sofort ergeht. Sie erfahren daher von der gerichtlichen Entscheidung meist erst durch die Zustellung an Sie und haben vorher keine Möglichkeit, Stellung zu





nehmen. Das Kind ist dann also schon in den Brunnen gefallen und das Gericht wird Sie im Normalfall vorher nicht anhören oder informieren.

Die Schutzschrift

Das alles kann nur die Hinterlegung einer Schutzschrift verhindert werden. Hierbei handelt es sich um einen „vorweggenommenen“ Schriftsatz für den Fall, dass Ihr Gegner tatsächlich die einstweilige Verfügung gegen Sie beantragt. Um dem vorzubeugen, kann man bei den Gerichten einen Schriftsatz hinterlegen, in dem vorab beantragt wird,



- den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen,
- hilfsweise nicht ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden.

Mit einer Schutzschrift kann man daher oftmals erreichen, dass zumindest nur aufgrund mündlicher Verhandlung entschieden wird, zum Teil führen Schutzschriften auch dazu, dass bereits der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung abgewiesen wird.

Das Abschlusschreiben

In der Praxis schließt sich an den Erlass einer einstweiligen Verfügung oftmals das sogenannte Abschlusschreiben an. Mit diesem fordert der Antragssteller den Antragsgegner auf, die Verfügung als endgültige Regelung anzuerkennen und auf Rechtsmittel zu verzichten. Grund dafür ist der nur vorläufige Regelungsgehalt der einstweiligen (!) Verfügung.

Auch wenn also eine einstweilige Verfügung vorliegt, ist diese eben nur vorläufig. Sie lässt das Rechtsschutzbedürfnis für die ordentliche Unterlassungsklage nicht entfallen, so dass die Sache damit noch nicht abgeschlossen ist. Diese Wirkung hat erst das Abschlusschreiben, das in seiner rechtlichen Einordnung der strafbewehrten Unterlassungserklärung entspricht.

Wer sich also eine einstweilige Verfügung „gefangen hat“ und das nachfolgende Klageverfahren verhindern will, sollte eine Abschlusserklärung dahingehend abgeben, dass die einstweilige Verfügung als entgültige Entscheidung in der Angelegenheit akzeptiert wird.



Das Klageverfahren

Dem einstweiligen Verfügungsverfahren schließt sich, wenn eine Abschlusserklärung nicht abgegeben wird, das „normale“ Klageverfahren in der Hauptsache an. Im Normalfall ist bereits aufgrund des Streitwertes wiederum das Landgericht zuständig, so dass Sie sich auch insoweit anwaltlich vertreten lassen müssen.

IV. So können Sie auf eine Abmahnung reagieren

Wie Sie auf eine Abmahnung reagieren, hängt davon ab, ob sie berechtigt ist oder nicht.

(1) Die Abmahnung ist Ihrer Ansicht nach nicht berechtigt:

- Sie reagieren gar nicht: Es wäre eine schlechte Alternative, auf eine Abmahnung nicht zu reagieren und diese nicht ernst zu nehmen. Das gilt auch, wenn die Abmahnung Ihrer Ansicht nach nicht berechtigt ist. Sie müssen mit Ablauf der gesetzten Frist mit einem Gerichtsverfahren rechnen. Das kostet Zeit und Geld, denn wer nicht reagiert, gibt Anlass für gerichtliche Schritte und trägt die Verfahrenskosten, auch wenn er am Ende Recht bekommt. Sie sollten daher in keinem Fall den Kopf in den Sand stecken.
- Sie schicken dem Gegner ebenfalls eine Abmahnung: Wer im Glashaus sitzt, sollte nicht mit Steinen werfen. Es kommt recht oft vor, dass der Abmahner selbst einen rechtlich nicht einwandfreien Onlineshop betreibt. Wenn Sie einen solchen Rechtsverstoß finden, kann manchmal eine Gegenabmahnung Wunder wirken. Beide Seiten könne sich dann einigen und verzichten dann gegenseitig auf die Fortführung der Angelegenheit.
- Sie schicken dem Gegner eine Stellungnahme, in der Sie Ihre Rechtsauffassung begründen und darlegen, warum ein Rechtsverstoß nicht vorliegt. Setzen Sie eine Frist, innerhalb der die Gegenseite auf die weitere Verfolgung des Unter-





lassungsanspruches verzichten muss. Drohen Sie für den Fall des Verstreichens der Frist selbst die Einleitung gerichtlicher Schritte an. Sie haben nach Fristablauf die Möglichkeit, eine sogenannte negative Feststellungsklage einzureichen, die sich darauf bezieht festzustellen, dass die Gegenseite keinen Unterlassungsanspruch gegen Sie hat und die Abmahnung daher nicht berechtigt war.

- Sie hinterlegen trotzdem eine Schutzschrift für den Fall, dass die Gegenseite eine einstweilige Verfügung beantragt. Dass die Abmahnung nicht berechtigt ist, ist für das Gericht unter Umständen aus dem Vortrag des Abmahners im Verfügungsverfahren nicht ersichtlich. Dafür müssen Sie selbst sorgen

(2) Die Abmahnung ist Ihrer Ansicht nach berechtigt:

- Sie reagieren gar nicht: Gerade wenn die Abmahnung berechtigt ist, müssen Sie innerhalb der gesetzten Frist reagieren. Es nützt Ihnen nichts, wenn Sie nach Fristablauf verklagt werden und zu allem auch noch die Prozesskosten zu tragen haben.
- Sie unterschreiben die strafbewehrte Unterlassungserklärung, aber ggf. mit folgenden Änderungen:
 - Streichen Sie den Verzicht auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs.
 - Prüfen Sie die Höhe der Vertragsstrafe, die in der Unterlassungserklärung vereinbart werden soll. Ist diese zu hoch bemessen, setzen Sie einen Betrag von knapp über 5.000,00 EUR ein (z.B. 5.100,00 EUR) oder formulieren Sie, „...eine in das Ermessen des Gerichts gestellte Vertragsstrafe zu zahlen...“
 - Prüfen Sie die Höhe der geltend gemachten Rechtsanwaltskosten: Ist der angesetzte Streitwert angemessen oder zu hoch?
 - Prüfen Sie die in Ansatz gebrachten Gebühren des Gegenanwaltes: Macht der Rechtsanwalt 1,3 Gebühren geltend oder mehr? 1,5 Gebühren darf ein Rechtsanwalt nur im Ausnahmefall bei besonders schwierigen oder umfangreichen Angelegenheiten ansetzen.
- Sie unterschreiben die strafbewehrte Unterlassungserklärung, zahlen aber einfach die Anwaltskosten nicht: Damit wäre zumindest einmal der Weg zu einem Gerichtsverfahren über den Unterlassungsanspruch und einem hohen Streitwert versperrt.



Sie sind zwar grundsätzlich auch zur Übernahme der Kosten einer berechtigten Abmahnung verpflichtet, können aber darauf spekulieren, dass das Einklagen der Rechtsanwaltskosten wegen des geringen Streitwertes nicht lukrativ ist für die Gegenseite. Dabei müssen Sie sich aber darüber im klaren sein, dass Sie im Falle eines Prozesses auch die Verfahrenskosten für die Geltendmachung dieses Anspruchs tragen. Wenn schon, ist es daher besser, einfach den Streitwert herabzusetzen und die sich dann daraus ergebenden, geringeren Rechtsanwaltskosten zu überweisen. Dann ist das Prozesskostenrisiko wegen des Restbetrages nicht mehr so hoch oder der gegnerische Anwalt verfolgt den Anspruch tatsächlich nicht mehr wegen der geringen Differenz zu seiner ursprünglichen Rechnung.

V. Damit es gar nicht erst soweit kommt: Häufige Gründe für Abmahnungen

Es gibt eine Vielzahl von Abmahngründen, die sicherlich meterweise Bücher füllen und den hier zur Verfügung stehenden Platz sprengen würden. Aber man kann eine Liste der TOP- Abmahngründe ausmachen, die Sie unbedingt vermeiden sollten. Bieten Sie Ihren Konkurrenten erst gar keine Angriffsfläche für Abmahnungen.

Fehlerhafte Preisauszeichnung

Wer als Unternehmer Waren an Verbraucher über das Internet verkauft, muss hinsichtlich der Preisauszeichnung die Regelungen in §§ 1, 2 Preisangabenverordnung (PAngV) in Verbindung mit § 312 c Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), § 1 Abs. 1 BGB-Informationspflichtenverordnung (BGB-InfoV) beachten.

Es ist der Endpreis anzugeben, also der Preis, der einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile vom Käufer zu zahlen ist (Bruttopreis). Außerdem müssen Sie angeben, dass die Preise die Umsatzsteuer enthalten. Erforderlich ist also bei jedem Artikel der Hinweis „inkl. Gesetzlicher Mehrwertsteuer“.

Außerdem ist bei Waren, die in Fertigpackungen, offenen Packungen oder als Verkaufseinheiten ohne Umhüllung nach Gewicht, Volumen, Länge oder Fläche angeboten werden, außerdem der Grundpreis anzugeben. Beispiele: Holz, Wein, Nahrungsergänzungsmittel, Sonnenmilch. Direkt neben dem Endpreis ist hier auch der Preis pro



Mengeneinheit einschließlich Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile anzugeben. Die zulässigen Mengeneinheiten sind 1 Kilogramm, 1 Liter, 1 Kubikmeter, 1 Meter oder 1 Quadratmeter. Wer Wein verkauft, muss also als Endpreis den Bruttopreis pro Flasche und als Grundpreis den Bruttopreis pro 1 Liter angeben. Nach § 9 PAngV gibt es aber Ausnahmen für bestimmte Waren.

Schließlich hat der Verkäufer bei jedem Artikel anzugeben, ob zusätzlich Liefer- und Versandkosten anfallen. Ist das der Fall, ist deren Höhe anzugeben. Wenn eine vorherige genaue Angabe dieser Kosten nicht möglich ist, z. B. weil die Kosten gewichtsabhängig sind, sind die näheren Einzelheiten der Berechnung anzugeben, auf Grund derer der Käufer die Höhe leicht errechnen kann. Sie müssen also zunächst angeben, ob zusätzlich Versandkosten anfallen. Sie sollten daher den Hinweis auf die Mehrwertsteuer in jedem Angebot z. B. wie folgt ergänzen: „Der Preis versteht sich inklusive 16% Mehrwertsteuer zuzüglich 3,90 EUR Versandkosten“. Wenn Sie den Betrag nicht vorher angeben können, müssen Sie den Begriff „Versandkosten“ auf eine Datei verlinken, in der Sie alle Angaben dazu unterbringen.

Abgemahnt werden kann bei der Preisauszeichnung auch , wenn die Abkürzung „UVP“ genutzt wird, ohne diese zu erklären oder die Unverbindliche Preisempfehlung veraltet ist und daher gar kein „Schnäppchen“ vorliegt.

Fehlende oder falsche Widerrufs- oder Rückgabebelehrung

Beim Fernabsatzkauf nach §§ 312 b ff. BGB hat der Käufer ein zweiwöchiges Widerrufs- oder Rückgaberecht. Der Kunde muss darüber belehrt werden, bevor er in einem Onlineshop etwas bestellt. Immer wieder werden Fehler bei der Formulierung dieser Belehrung gemacht. Dabei hat der Gesetzgeber in den Anlagen 2 und 3 zu § 14 BGB InfoV jeweils ein Muster für die Widerrufs- und Rückgabebelehrung vorgegeben. An dieses Muster sollten Sie sich unbedingt halten, denn § 14 Abs. 1 und 2 BGB-InfoV bestimmt: Die Belehrung über das Widerrufsrecht bzw. Rückgaberecht genügt den gesetzlichen Anforderungen, wenn das jeweilige Muster verwandt wird.

Und: Ändern Sie die Muster mit keiner Silbe selbständig ab!



Unzulässige AGB-Klauseln

Man findet in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder dort in den Belehrungen zum Widerrufs- oder Rückgaberecht immer wieder **Klauseln versteckt, die unzulässig sind** und problemlos abgemahnt werden können:

- Keine Annahme von unfrei zurückgeschickter Ware
- Unzulässige Beschränkung der Gewährleistungsrechte
- Verwendung von Rücknahmescheinen
- Pflicht zur Rücksendung der Originalverpackung
- Vereinbarung eines Gerichtsstandes oder eines Erfüllungsortes mit Verbraucher-Kunden
- Keine Rückzahlung des Kaufpreises, sondern Gutschrift auf Kundenkonto
- Übergang der Transportgefahr auf den Verbraucher ab Übergabe der Ware an Spedition oder Post etc.

Keine Verletzung fremder Urheber- und Markenrechte

Nutzungsrechte betreffen das Urhebergesetz. Im Internethandel kann dieses auf vielfältige Weise betroffen sein. Beispiele:

- Nutzen Sie ein fremdes Produktfoto ohne Erlaubnis des Urhebers?
- Verkaufen Sie Software, die Sie gar nicht weiterverkaufen dürfen?

Sie sollten also einmal überlegen, ob Ihr Internetangebot gegen fremde Nutzungs- oder Urheberrechte verstoßen kann und ob Sie die angebotene Ware verkaufen dürfen.

Neben der Verletzung von Urheberrechten können beim Verkauf von Waren noch andere, gewerbliche Schutzrechte verletzt werden. Hierzu gehört insbesondere das Markenrecht. Verkaufen Sie keine Plagiate, Fakes oder nachgemachte bzw. ähnliche Waren. So ist es unzulässig, Uhren im "Cartier-Stil" zu verkaufen (vgl. Beschluss des OLG Frankfurt/Main vom 07.04.2005 6 U 149/04). Verkaufen Sie keine Markenware, wenn Sie sich nicht sicher sind, dass der Hersteller damit auch einverstanden ist. Es gibt Hersteller, die z.B. den Internverkauf unterbinden oder nur unter bestimmten Voraussetzungen zulassen. Oftmals wird der Vertrieb über einen Onlineshop zugelassen, über Internetauktionen jedoch nicht, weil hier der Preis nicht gehalten werden kann.



VI. Urteile zum Thema

BGH zur Streitwerthöhe in Markenrechtsverfahren

Die Höhe der Gerichtskosten und Anwaltsgebühren in Verfahren über Markenverletzungen hängt von dem durch das befassende Gericht festgesetzten Streitwert ab. Der Bundesgerichtshof hat zur regelmäßigen Höhe des Streitwerts in Markensachen Stellung genommen: Maßgeblich ist nach Auffassung des Senats das wirtschaftliche Interesse des Markeninhabers an der Aufrechterhaltung seiner Marke. Dieses Interesse ist im Regelfall mit 50.000 Euro zu bemessen.

Urteil des BGH vom 16.03.2006

I ZB 48/05

Pressemitteilung des BGH

Ersatz von Abmahnkosten trotz eigener Rechtsbeteiligung

Anders als bei einem Wettbewerbsverband kann bei einem großen Unternehmen mit eigener Rechtsabteilung unter bestimmten Umständen die Einschaltung eines Rechtsanwalts für eine Vielzahl wettbewerbsrechtlicher Abmahnungen gegen einen Mitbewerber als erforderliche Aufwendung anerkannt werden.

Dabei kommt es darauf an, wie sich die voraussichtliche Abwicklung des Falles aus der Sicht des Abmahnenden darstellt. Ist die Verantwortlichkeit des Verletzers derart klar, dass kein vernünftiger Zweifel daran bestehen kann, er werde ohne weiteres seiner Unterlassungspflicht nachkommen bzw. eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgeben, ist es grundsätzlich nicht erforderlich, für die Abmahnung einen Rechtsanwalt hinzuziehen. Etwas anderes gilt jedoch, wenn zwischen den Parteien in der Vergangenheit bereits zahlreiche Wettbewerbsprozesse geführt wurden. Aus der Vielzahl der zwischen den Parteien geführten Verfahren schloss das Oberlandesgericht Frankfurt im entschiedenen Fall, dass das abmahnende Unternehmen auch unter dem Gesichtspunkt der zeitlichen Inanspruchnahme berechtigt war, einen Rechtsanwalt einzuschalten.

Urteil des OLG Frankfurt vom 09.02.2006

6 U 94/05

JurPC Web-Dok. 74/2006



Schadensersatz bei ungerechtfertigter Abmahnung

Wer einen Konkurrenten unberechtigt wegen eines angeblichen Verstoßes gegen ein Kennzeichenrecht abmahnt, ist nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs dem Abgemahnten zum Schadensersatz verpflichtet, der beispielsweise durch Umsatzeinbußen infolge einer wegen der Rechtsunsicherheit vorübergehenden VertriebsEinstellung entstanden ist.

Beschluss des BGH vom 15.07.2005

GSZ 1/4

Pressemitteilung des BGH

Streitfrage: Kostenerstattung bei ungerechtfertigter Abmahnung

Wer wegen einer angeblichen Markenverletzung eine wettbewerbsrechtliche Abmahnung erhält, wird im Zweifelsfall stets anwaltlichen Rat einholen. Erweist sich die Abmahnung als haltlos, stellt sich die Frage, ob der zu Unrecht Abgemahnte die Anwaltsgebühren vom Abmahnenden ersetzt verlangen kann. Bislang sprach der Bundesgerichtshof dem Abgemahnten in vergleichbaren Fällen einen entsprechenden Schadensersatzanspruch zu.

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat jetzt Zweifel an dieser Rechtsprechung geäußert. Es sei nicht in jedem Fall gerechtfertigt, dem Abmahnenden das Kostenrisiko einer ungerechtfertigten Abmahnung aufzuerlegen, da dieser bei der Beurteilung der Sach- und Rechtslage nicht immer einen Informationsvorsprung gegenüber dem Abgemahnten besitzt. Der Senat hat diese Rechtsfrage nunmehr dem Großen Senat des Bundesgerichtshofs vorgelegt, der immer dann zu entscheiden hat, wenn die einzelnen Senate unterschiedliche Rechtsauffassungen vertreten.

Urteil des BGH vom 12.08.2004

I ZR 98/02

RdW Heft 1/2005, Seite VI

BGHR 2005, 115



shopanbieter.de
Das Portal für den Internethandel



whitepaper

Abgegebene Unterlassungserklärung ist wirksam

Derjenige, der zur Zahlung der vereinbarten Vertragsstrafe aus einer Unterlassungserklärung aufgefordert wird, muss sich an sein Vertragsstrafeversprechen halten. Er kann nicht im Nachhinein einwenden, ein Wettbewerbsverstoß habe gar nicht vorgelegen und er habe die Erklärung nur zur Vermeidung weiterer Kosten unterschrieben.

Urteil des LG Berlin vom 08.06.2004

15 S 5/03

Abmahnung: unangemessene Anwaltsgebühren bei eigener Rechtsabteilung

Bei einem Wettbewerbsverstoß kann der Unterlassungsgläubiger (Abmahnender) von dem Abgemahnten grundsätzlich auch die Kosten für ein anwaltliches Abmahnschreiben erstattet verlangen. Ein derartiger Aufwendungsersatzanspruch besteht jedoch ausnahmsweise dann nicht, wenn das abmahnende Unternehmen eine eigene Rechtsabteilung unterhält, in der die einfach gelagerte Wettbewerbssache auch ohne Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts hätte bearbeitet werden können.

Urteil des AG Kaiserslautern vom 16.04.2004

3 C 2565/03

ZAP EN-Nr. 256/2005

GRUR-RR 2005, 39

Alle Bilder: PhotoCase.com außer Stierkampf: internetgarden.de



shopanbieter.de
Das Portal für den Internethandel



whitepaper

Die Autorin



Rechtsanwältin Sabine Heukrodt-Bauer ist seit 1994 Rechtsanwältin in der Anwaltskanzlei Theis & Heukrodt-Bauer in Mainz.

Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt im eCommerce-Recht. In diesem Bereich hält sie regelmäßig Vorträge zum Thema "Rechtssicherheit für Onlineshops" u.a. für die IHK Koblenz, IHK Trier, IT-Akademie Mainz e.V., T-Punkt Business in Mainz und die Kommunalakademie Rheinland-Pfalz e.V. Sie schreibt regelmäßig Artikel für verschiedene Anbieter, insbesondere für die Internet World Business.

Außerdem ist Sabine Heukrodt-Bauer Gastdozentin an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Mayen für Onlinerecht.

Seit dem Wintersemester 2005/2006 studiert sie "nebenbei" Medienrecht in Mainz im Masterstudiengang (LL.M.) und schreibt zur Zeit an ihrer abschließenden Masterarbeit.

Sabine Heukrodt-Bauer betreibt den Rechts-Mustershop legalersshop.de, der Shopbetreiber über rechtssicheres Verkaufen im Internet informiert.

legalersshop.de® | Rechtssicher Verkaufen

Rechtsanwältin Sabine Heukrodt-Bauer
Gleiwitzer Str. 5 b | 55131 Mainz
Fon +49-6131-92 55 0 | Fax +49-6131-92 55 55
eMail: [info \[at\] legalersshop.de](mailto:info@legalersshop.de)
Kanzlei: www.theis-heukrodt-bauer.de